

SV Rheinwacht Stürzelberg 1928 e.V.

Beitragsordnung

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, wird folgende Beitragsordnung erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag unaufgefordert, fristgerecht zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Um eine fristgerechte Beitragszahlung zu gewährleisten, sind die Neumitglieder verpflichtet, am Lastschrift-verfahren teilzunehmen.

§2

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Bei Mitgliedern, die während des Kalenderjahrs eintreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben. Bei Mitgliedern, die während des Kalenderjahrs austreten, erfolgt die Berechnung bis zum nächstmöglichen Austrittstermin, ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nicht.

§3

Die Höhe des Beitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Familienermäßigung ist möglich. In besonderen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Ermäßigungen auszusprechen.

§4

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den folgenden Gruppen:

a)	Mitglieder bis 18 Jahre	4,50 Euro/Monat	54 Euro/Jahr
b)	Mitglieder über 18 Jahre	7,00 Euro/Monat	84 Euro/Jahr
c)	Aufnahmegebühr (einmalig)	5,00 Euro/einmalig	

Bei Mitgliedschaften ab dem 4. Mitglied aus einem Haushalt ist dieses und jedes weitere Mitglied kostenfrei, jeweils immer das jüngste Mitglied bzw. die jüngsten.

Bei Leistungsempfänger (z.B. Hartz-IV-Beziehern) wird durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung am Jahresanfang bis spätestens zum 31.01. d.J. kein Beitrag für dieses Jahr erhoben. Die Bescheinigung ist unaufgefordert jedes Jahr bis spätestens zum 31.01. neu vorzulegen.

Die Beitragshöhe wurde auf der Mitgliederversammlung im 13. November 2009 beschlossen.

§5

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahres- oder Halbjahresbeiträge und am 01.04. d.J. (Jahresbeiträge und Halbjahresbeiträge 1. Halbjahr) und 01.10. d.J. (Halbjahresbeiträge 2. Halbjahr) zu entrichten.

§6

Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. d.J. möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Austrittserklärungen sind schriftlich per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ein Fernbleiben von Übungsstunden stellt keine automatische Kündigung dar.

§7

Wer bis zum 01.05. (Jahresbeitragszahler) bzw. 01.11. (Halbjahresbeitragszahler für das 2. Halbjahr) des laufenden Jahres mit dem Beitrag rückständig ist, erhält entsprechende Mahnungen. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds und sind mit dem Rückstand zu entrichten, wobei für die Verbuchungen des eingegangenen Beitrages die Mahnkosten Vorrang gegenüber dem Beitragsrückstand haben. Es wird eine zusätzlich Mahngebühr von 10,00 € je Beitragseinzug erhoben.

§8

Nach fruchtlosem Ablauf des Mahnverfahrens kann der Ausschluss aus dem Verein durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss erfolgen. Die rückständigen Beiträge sowie die Mahnkosten können auch durch ein ordentliches Gericht eingezogen werden.

Diese Beitragsordnung ist ab dem 01. Januar 2010 gültig.